

Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach § 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung

1. Einleitung

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind¹.

Die Landeshauptstadt Schwerin ist Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung und bestimmt daher mit Bindungswirkung gegenüber der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter Schwerin) die Grenzen der zu erbringenden Aufwendungen².

Durch diverse Entscheidungen des Bundessozialgerichts hat sich die so genannte Produkttheorie für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft etabliert. Bestandteile der Kosten der Unterkunft sind die Nettokaltmiete sowie die mietvertraglich geschuldeten kalten Betriebskosten.

Die Nettokaltmiete bestimmt sich nach dem Produkt der Berechnungsfaktoren

- einer fiktiven Wohnungsgröße,
- sowie dem mathematischen gewichteten Mittelwert des qualifizierten Mietspiegels 2012 /2013 der Landeshauptstadt Schwerin aus den Bauklassen eins mit 13 – 15 Ausstattungspunkten, zwei, drei und fünf sowie vier mit 13 – 15 Ausstattungspunkten

Für die kalten Betriebskosten beruht die Ermittlung der Angemessenheit auf einer Datenerhebung bei Wohnungsgesellschaften, -genossenschaften, -verwaltern und sonstigen Vermietern in der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Angemessenheitsprüfung für die Heizkosten hat grundsätzlich getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu erfolgen. Diesbezüglich erfolgt eine Orientierung am „Bundesweiten Heizspiegel“.

2. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Die Wohnungsgröße ist in der Regel angemessen, wenn auf jedes Familienmitglied einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Absatz 3 SGB II, nachfolgend: BG) ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt.

¹ § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850 (2094)), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist.

² § 6 Abs.1 Nummer 2 i.V.m. § 44b Abs.3 SGB II, § 2 Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b Sozialgesetzbuch Zweites Buch zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Agentur für Arbeit Schwerin vom 30. Juni 2011.

Darüber hinaus sind auch

- besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse der Mitglieder einer BG (z.B. Lebensalter, soziale Situation, bestehende Behinderungen) sowie
- der nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende zusätzliche Raumbedarf (so z.B. für Schwangere ab der 20. Schwangerschaftswoche)

zu berücksichtigen³. In diesen Fällen hat grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung stattzufinden.

Als in der Regel angemessene Wohnungsgröße für eine BG werden als Berechnungsfaktor für eine Person fiktiv 45 m² und für jede weitere Person einer BG zusätzlich 15 m², ab der fünften Person 10 m², berücksichtigt.

Als angemessene Obergrenze der Nettokaltmiete wird ein Mietpreis in Höhe von 4,76 € je Quadratmeter bestimmt.

Des Weiteren werden kalte Betriebskosten pro m² in Höhe von 1,25 € anerkannt.

Leistungen für die Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht⁴. Die Angemessenheit der Heizkosten richtet sich nach dem bundesweiten Heizspiegel. Als oberster Grenzwert gilt das Produkt aus dem Wert, der auf „extrem hohe“ Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Wohnanlage (rechte Spalte) hindeutet und dem Wert der für den Haushalt des Hilfebedürftigen angemessenen Wohnfläche. Die angegebenen Werte beziehen sich hierbei rein auf die Raumwärme.

Heizöl

Gebäudefläche	HK in €/m ² und Jahr	HK in €/m ² und Monat
bis 250 m ²	19,60	1,63
bis 500 m ²	18,90	1,58
bis 1.000 m ²	18,10	1,51
über 1.000 m ²	17,60	1,47

Erdgas

Gebäudefläche	HK in €/m ² und Jahr	HK in €/m ² und Monat
bis 250 m ²	16,90	1,41
bis 500 m ²	16,00	1,33
bis 1.000 m ²	15,20	1,27
über 1.000 m ²	14,70	1,23

Fernwärme

Gebäudefläche	HK in €/m ² und Jahr	HK in €/m ² und Monat
bis 250 m ²	18,50	1,54
bis 500 m ²	17,80	1,48
bis 1.000 m ²	17,10	1,43
über 1.000 m ²	16,60	1,38

³ Die Bestimmung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

⁴ Urteil des Bundessozialgerichts vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R

Zu den Heizkosten zählen zusätzlich die Kosten für die Warmwasseraufbereitung. Ist die Anlage zur Versorgung mit Wärme nicht mit der zentralen Warmwasseraufbereitung (dezentrale Warmwassererzeugung) verbunden und werden dadurch keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 SGB II anerkannt, so ist der Anteil, der in der für die Personen der Bedarfsgemeinschaft maßgeblichen Regelleistung für die Warmwasserversorgung enthalten ist, als Mehrbedarf anzuerkennen.

Da die Kosten für die Inbetriebnahme (Zündung) von Heizanlagen und Pumpen nur über separate Zähler zu ermitteln sind, kann ersatzweise für den Energieverbrauch eine Pauschale in Höhe von 7,50 € monatlich berücksichtigt werden.

3. Berechnung

Die Berechnung erfolgt grundsätzlich anhand der einzelnen Faktoren. Hinsichtlich der Heizkosten bedarf es daher konkreter Informationen bezüglich der Größe des Gebäudes und der Art der Heizung.

Berechnungsbeispiel

für ein Mehrfamilienhaus mit über 1.000 qm Wohnfläche und Fernwärmeversorgung:
Die nachstehende Tabelle beziffert die Euro-Gesamtbeträge (€) der anzuerkennenden Aufwendungen für eine BG mit einer und mit mehreren Personen.

BG	Faktor m²	Kosten der Unterkunft in €	kalte Betriebskosten	Kosten für Heizung in €
1	45	214,20	56,25	62,10
2	60	285,60	75,00	82,80
3	75	357,00	93,75	103,50
4	90	428,40	112,50	124,20
5	100	476,00	125,00	138,00

Für jede weitere im selben Haushalt lebende Person einer BG erhöhen sich die Leistungen für Unterkunft um 47,60 €, für kalte Betriebskosten um 12,50 € und für Kosten der Heizung um 13,80 €.

Überschreiten die Nettokaltmiete oder die kalten Betriebskosten die o.g. Tabellenwerte und ggf. personenbedingte Erhöhungen, richtet sich die Angemessenheit nach der Bruttokaltmiete (kumulierte Betrachtung der Bestandteile Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten).

Die Grenzen der Angemessenheit können im Einzelfall um maximal 10 € (Bagatellgrenze) überschritten werden, um unverhältnismäßige Folgekosten (z.B. für einen Umzug) zu vermeiden. Damit wird es des Weiteren möglich, Mietkostenerhöhungen auszugleichen, die der Leistungsberechtigte nicht zu vertreten hat. Die Bagatellgrenze gilt nur für Bestandswohnungen.

4. Weitere Bestimmungen

4.1

Für leistungsberechtigte Personen mit selbstbewohnten Wohneigentum gelten folgende Wohnflächen als angemessen:

selbstbewohntes Eigenheim

BG	angemessene Wohnfläche bis zu
1-2	90 m ²
3	110 m ²
4 und mehr	130 m ²

selbstbewohnte Eigentumswohnung

BG	angemessene Wohnfläche bis zu
1	80 m ²
2	80 m ²
3	100 m ²
4 und mehr	120 m ²

Die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung richtet sich bei selbstbewohnten Eigentum nach den unter Punkt 3 festgelegten Grenzen der Angemessenheit.

Als monatliche Belastung werden in der Regel die Aufwendungen für den Erhaltungsaufwand für die Immobilie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falles sowie für die Zinsen und den nach dem Mietrecht umlagefähigen Nebenkosten im Monat der Fälligkeit⁵ anerkannt.

Tilgungsbeträge der Kosten für die Beschaffung des Wohneigentums werden nicht übernommen, da dies zu einem Vermögenszuwachs führen würde.

Bei drohendem Verlust des Wohneigentums kann eine Übernahme der Tilgungsleistungen im Rahmen der monatlichen Kosten der Unterkunft mittels Darlehensgewährung erfolgen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Landeshauptstadt Schwerin.

4.2

Soweit bei Auszubildenden, Schülern und Studenten Anspruch auf Leistungen besteht und sie am Ort der Eltern wohnen, ist auch bei Volljährigkeit darauf hinzuwirken, die durch die Eltern bereitgehaltene Unterkunft zu nutzen.

Wohnraum für außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige wird nicht berücksichtigt, es sei denn, der gewöhnliche Aufenthalt besteht am ersten Wohnsitz in Schwerin fort.

4.3

Wohnen leistungsberechtigte Personen in Wohnwagen, ist das Standgeld als Unterkunftsbedarf anzuerkennen.

Bei Einweisung in Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der zu entrichtenden Nutzungsentgelte erbracht. Die von der leistungsberechtigten Person zu erbringenden Aufwendungen für Energie und Wohnungsinstandhaltung sowie Möbel, andere Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte werden als Sachleistungen erbracht und sind in Höhe von pauschal 59,00 € entsprechend dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB II) auf der Grundlage entsprechender Abtrittserklärungen an das Amt für Soziales und Wohnen abzuführen.

Für jede weitere Person einer eingewiesenen BG ist der Betrag analog zu § 20 SGB II zu reduzieren.

5.

⁵ Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.02.2011; B 14 AS 61/10 R.

Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung **sollen** an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist (§ 22 Abs. 7 SGB II).

Die LfU **sind** an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen, wenn die leistungsberechtigte Person dieses wünscht und durch Unterschrift oder persönliche Erklärung bekundet.

6.

Übernahme von Schulden

Grundsätzlich ist der Hilfebedürftige auf den Vorrang der Selbsthilfe hinzuweisen. Eine Übernahme von Schulden kommt nicht in Betracht, wenn es dem Hilfebedürftigen möglich und zumutbar ist, mit dem Gläubiger eine angemessene Ratenzahlung zu vereinbaren. Unter dem Freibetrag liegendes und damit geschütztes Vermögen ist vorrangig einzusetzen (§ 22 Abs. 8 S. 3 SGB II). Gleiches gilt für anrechnungsfreies Einkommen.

6.1. Mietschulden

Antragsteller mit Mietschulden sind grundsätzlich an das Amt für Soziales und Wohnen der Landeshauptstadt Schwerin zu verweisen.

6.2. Stromschulden

Stromschulden können als Darlehen nach § 24 Abs. 1 oder § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden.

Nach § 22 Abs. 8 SGB II ist eine Übernahme von Stromschulden nur in den Fällen möglich, wenn diese eine der Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage begründen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die Wohnung unbeheizbar und die Heizung aufgrund der Jahreszeit erforderlich ist, oder
- aus anderen Gründen in der BG auf Haushaltsenergie nicht verzichtet werden kann (Kleinkinder, Krankheiten).

Nach Feststellung der vergleichbaren Notlage, ist zu prüfen, ob die Schuldübernahme gerechtfertigt ist. Mit Blick auf den Einzelfall muss eine positive Prognose vorliegen.

Zu prüfen ist dabei, ob

- insgesamt eine Überschuldung vorliegt,
- bereits Dritten an der Schuldenregulierung beteiligt sind (zB. Schuldnerberatungsstellen freier Träger, Fachdienst besondere Lebenslagen, sonstige freie Träger)
- eine Wiederholung droht, da die Ursache der Verschuldung (z.B. Sucht) weiterhin besteht.

7.

Verfahren zur Begrenzung der LfU

7.1

Unangemessen hohe Aufwendungen für die Unterkunft sind nur solange als Bedarf anzuerkennen, wie es der leistungsberechtigten Person bzw. der BG nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 SGB II). Dies gilt auch, wenn im Rahmen der Jahresabrechnung zu den Betriebs- und Heiz-

kosten durch Erhöhung der monatlichen Vorauszahlungen die unangemessenen Aufwendungen entstehen.

Bei Mietwohnungen sind nach Ablauf von sechs Monaten grundsätzlich nur noch die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen. Bei Wohneigentum sind nach Ablauf von 12 Monaten grundsätzlich nur noch die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen.

Die leistungsberechtigte BG ist über die Unangemessenheit der Aufwendungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und darüber zu belehren, dass sie vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des Leistungsträgers zur Kostenübernahme einholen soll.

Bei der Entscheidung über einen notwendigen Umzug sind auch die Kosten für die Wohnungsbeschaffung und den Umzug selbst zu berücksichtigen.

Bestehende Vertragsfristen und der Behörde bekannte Umzugshemmnisse sind grundsätzlich zu berücksichtigen, weitere Hinderungsgründe sind von der leistungsberechtigten Person substantiiert darzulegen.

Absehbar vorübergehende Notlagen sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zu beurteilen.

Steht entsprechender Wohnraum nachweislich nicht zur Verfügung oder ist ein Umzug aus anderen Gründen nicht möglich bzw. nicht zumutbar, können die nicht angemessenen Aufwendungen für Unterkunft auch länger als sechs Monate als notwendiger Bedarf anerkannt werden.

Die Möglichkeiten des kommunalen Trägers, in enger Zusammenarbeit mit den städtischen Wohnungsunternehmen bei der Anmietung einer angemessenen Wohnung Unterstützung zu geben, sind dabei grundsätzlich zu nutzen.

7.2

Im Falle eines erforderlichen Wohnungswechsels werden gegebenenfalls die Aufwendungen für beide Wohnungen erstattet, sofern die leistungsberechtigte Person im Rahmen der ihr obliegenden allgemeinen Mitwirkungspflicht alles unternommen hat, um die Aufwendungen für die verlassene Wohnung so gering wie möglich zu halten.

7.3

Bei der Entscheidung über einen notwendigen Umzug sind objektive Maßstäbe anzulegen. Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug von einer leistungsberechtigten Person oder Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft als unzumutbar empfunden wird. Bei der Prüfung darf es daher vorrangig nicht auf diese subjektiven Empfindungen ankommen, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstverständliche Eingrenzung, da das Umzugsverlangen von einer betroffenen Person regelmäßig als belastend empfunden wird. Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt, ist daher insbesondere zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Leistungsempfänger aufweist.

So ist ein Umzug beispielsweise nicht bereits deshalb unzumutbar, weil eine leistungsberechtigte Person die Wohnung schon 30 Jahre bewohnt. Eine derartige Wohndauer allein vermag auch bei älteren Hilfesuchenden die Unzumutbarkeit eines Umzuges nicht zu begründen.

Von der Unzumutbarkeit eines Umzuges kann insbesondere in den nachfolgenden Fällen ausgegangen werden, wenn:

- erkennbar ist, dass die leistungsberechtigte Person in einem Zeitraum von sechs Monaten voraussichtlich aus dem Sozialleistungsbezug (SGB II und SGB XII) ausscheidet (z.B. durch konkret absehbare Beschäftigung, konkret absehbaren Rentenbezug, die Hoffnung auf den Erfolg einer Arbeitssuche reicht hierfür ausdrücklich nicht aus)

- eine schwere Erkrankung dem Umzug nachweislich zwingend entgegensteht, ggf. ist die Stellungnahme eines Arztes einzuholen.

7.4

Leistungsberechtigte Personen, die während des Bezuges von Leistungen nach SGB II in eine unangemessen teure Wohnung ziehen, haben auch für eine Übergangszeit von sechs Monaten keinen Anspruch auf Übernahme der unangemessenen hohen Aufwendungen. Es mangelt in diesen Fällen im Übrigen von vornherein an der mindestens vorübergehenden Möglichkeit einer Kostensenkung und damit an dem Anspruch auf befristete Übernahme unangemessen hoher Aufwendungen.

Erfolgt ein nicht erforderlicher Umzug innerhalb der Landeshauptstadt Schwerin in eine teurere Wohnung werden die Kosten der Unterkunft nur in Höhe des bisherigen Bedarfs übernommen.

Erfolgt ein nicht erforderlicher Zuzug in die Landeshauptstadt Schwerin werden die Kosten der Unterkunft maximal bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenzen übernommen.

8.

Veränderungen der Kosten der Unterkunft

1. Grundmietenerhöhung

Übersteigt der Mietzins aufgrund der Grundmietenerhöhung die Angemessenheit nach benannten Vorgaben, ist das in Nummer 7 beschriebene Verfahren anzuwenden.

2. Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Nachzahlungsforderungen gehören zum Unterkunftsbedarf im Fälligkeitsmonat. Sofern im Fälligkeitsmonat kein Leistungsanspruch bestand kommt eine Übernahme nur nach § 22 Abs. 8 SGB II in Betracht.

Unter Berücksichtigung der Jahresrechnung ist eine Prüfung zur Angemessenheit vorzunehmen.

9.

Wohnungsbeschaffungskosten

9.1

Ein Umzug kann erforderlich werden, wenn zum Beispiel

- ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt und kurzfristig durch den Leistungsträger keine Abhilfe erfolgen kann,
- Wohnungslosigkeit besteht
- Neuanmietung nach bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit, hauptsächlich wenn diese durch Vermittlung oder auf Initiative des kommunalen Trägers erfolgt
- die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt oder mit anderen schwerwiegenden Mängeln behaftet ist (z. B. Schimmelbefall) und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht,
- die Aufwendungen für eine Wohnung unangemessen,
- die bisherige Wohnung zu klein ist um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen oder wenn andere Gründe einen Wohnungswechsel erfordern (z.B. in der Ausübung einer Erwerbstätigkeit liegende Gründe),

- für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die Voraussetzungen zur Zusicherung⁶ für die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung gegeben sind,
- Schwangere ab der 20. Schwangerschaftswoche nicht über eigenen oder ausreichenden Wohnraum verfügen.

Gegen Probleme, die in Mietmängeln begründet sind, hat der Leistungsberechtigte zunächst alle Möglichkeiten zu nutzen, die zu einer Mängelbeseitigung durch den Vermieter beitragen können.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Umzüge in Eigenhilfe (auch Nachbarschafts-, Bekannten- bzw. Verwandtenhilfe) selbst durchgeführt werden. In diesen Fällen kann eine pauschale finanzielle Unterstützung in Höhe von 100 € gewährt werden, insbesondere für die Miete eines Fahrzeugs, die Anmietung von Umzugskartons und die übliche Versorgung mit-helfender Personen.

Zur Absicherung eines überregionalen Umzugs können neben der v. g. Pauschale die tatsächlichen Kosten für ein Mietfahrzeug erstattet werden; hier ist ein entsprechender Nachweis erforderlich.

Kann ein Umzug nicht selbst in Eigenhilfe vorgenommen werden, können die angemessenen und erforderlichen Kosten übernommen werden. Vor einer Entscheidung sind drei Kosten-voranschläge einzureichen, um den günstigsten Anbieter zu ermitteln.

Dabei ist ein Betrag in Höhe von 400 € als Richtwert für eine Zwei-Raum-Wohnung zugrunde zu legen.

9.2

Die notwendigen Kosten einer Renovierung bei Auszug aus der Wohnung werden nur übernommen, wenn der Leistungsträger der Übernahme vor der Kündigung der bestehenden Wohnung bzw. der Anmietung einer neuen Wohnung zugestimmt hat.

Kosten für Reparaturen wegen Beschädigung der Mietsache gehören nicht zum Unterkunftsbedarf, denn notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem Leistungsempfänger bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht. Soweit sich ein Leistungsempfänger durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters.

Notwendige Kosten für die Wohnungssuche werden nach vorheriger Absprache und Vorlage des Kostennachweises ebenfalls erstattet.

9.3

Unter Berücksichtigung bereits hinterlegter Kationen für bestehenden Wohnraum und der Möglichkeit des Abschlusses einer Ratenvereinbarung mit dem zukünftigen Vermieter sind notwendige Mietkationen im begründeten Einzelfall als Darlehen zu übernehmen.

Die Zahlung erfolgt direkt an den Vermieter. Die Aufrechnung des Darlehens erfolgt nach § 42a SGB II.

10.

Aufwendungen bei Selbstbeschaffung von Brennstoffen

Einmalige Heizkosten für Wohnraum, der nicht an eine zentrale Wärmeversorgung angeschlossen ist, sind in tatsächlicher Höhe zum Zeitpunkt, an dem die Kosten anfallen, zu übernehmen. Die notwendigen Aufwendungen sind unabhängig von der Jahreszeit und einem daraus resultierenden Bedarf an Wärme anzuerkennen. Damit wird eine Bevorratung möglich. In diesem Zusammenhang muss bei der angemessenen Menge des Heizmaterials auf

⁶ § 22 Abs. 2a SGB II i. V. m. den Arbeitshinweisen Nr. 2 des Amtes für Soziales und Wohnen vom 19. Mai 2006.

den jeweiligen Bewilligungszeitraum abgestellt werden (der Zeitraum für den angenommenen Heizmaterialbedarf sollte mit dem Bewilligungszeitraum in der Regel deckungsgleich sein). Eine weitergehende Bevorratung kann sinnvoll sein, wenn ein weiterer SGB II-Leistungsbezug hinreichend wahrscheinlich ist.⁷

Kostenvoranschlägen oder Rechnungen sind vorzulegen.

Die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt auf der Grundlage der TECHEM Studie⁸ zu den Verbrauchswerten je Quadratmeter Wohnfläche:

Heizöl	24,24 Liter
Heizgas	20,78 Kubikmeter
Feste Brennstoffe	50 Kilogramm

11.

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Die Richtlinie in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung ist weiterhin für Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem in Kraft treten dieser Richtlinie beginnen.

⁷Beschluss Bundessozialgericht vom 16.05.2007 B 7b AS 40/06 R

⁸ Quelle www.techem.de.

